210/364

4. November 1933.

An die Schweizerische allgemeine Versicherungsgesellschaft
"Neuchâteloise", Generalagentur Zürich,
Herrn H.Brunner, Talstrasse 41, Zürich 1.

Sehr geehrter Herr,

Nach der gestrigen Besprechung mit Herrn Dr.von Albertini vom Haus A.Welti-Furrer A.G. und Ihrem Herrn Direktor Ott senden wir Ihnen beiliegend den Durchschlag des Briefes, den wir, gegenüber der ersten Fassung leicht verändert, heute an die Kunsthandlung Pierre Matisse, Fuller Building, 41-51 East 57th Street New York, haben abgehen lassen.

Im Bureau von Herrn Dr.von Albertini ist festgestellt worden, dass der Schadenanspruch bei Havarie-gross nach Seerecht nicht vom Versicherungswert, sondern vom effektiven Wert zuzüglich Transportkosten bis zum Moment des Schadenereignisses gerechnet wird. Eine neue Taxation gegenüber dem Versicherungswert ist deshalb durchaus legal.

Herr Direktor Ott hat gestern freundlich erklärt, diese Taxation durch den Vertreter der "Neuchâteloise" im Einvernehmen mit Herrn Pierre Matisse oder seiner Vertreter vornehmen zu lassen.

An die Firma A.Welti-Furrer A.G. senden wir auf Grund der gestrigen Besprechungen das Schreiben, von dem wir ebenfalls einen Durchschlag beilegen.

Wir bitten Sie, diesen Brief und die Beilagen an Ihre Direktion weiterzuleiten, und begrüssen Sie

in vorzüglicher Hochachtung:

KUNSTHAUS ZUERICH
Der Direktor:

2 Beilagen.